

# Freie Universität Berlin

## Zentraler Wahlvorstand

### Bekanntmachung

Nr. 15/18

Tag der Bekanntmachung: 13. Juni 2018  
14195 Berlin, Thielallee 38  
☎ (030) 838-55110  
🌐 [www.fu-berlin.de/zvw](http://www.fu-berlin.de/zvw)

### Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Neuwahl der drei weiteren Vizepräsident/inn/en der Freien Universität Berlin am 11. Juli 2018

- I. Der Präsident, der Akademische Senat sowie der erweiterte Akademische Senat haben für die Neuwahl der drei weiteren Vizepräsident/inn/en Frau Univ.-Prof. Dr. Verena Blechinger-Talcott, Frau Univ.-Prof. Dr. Beate Koksch und Herrn Univ.-Prof. Dr. Klaus Mühlhahn vorgeschlagen, sodass folgende Wahlvorschläge fristgerecht vorliegen, die der Zentrale Wahlvorstand nach Prüfung und Zulassung bekannt gibt:

Univ.-Prof. Dr. Verena Blechinger-Talcott	(FB Geschichts- und Kulturwissenschaften)
Univ.-Prof. Dr. Beate Koksch	(FB Biologie, Chemie, Pharmazie)
Univ.-Prof. Dr. Klaus Mühlhahn	(FB Geschichts- und Kulturwissenschaften)

- II. Die Neuwahl der drei weiteren Vizepräsident/inn/en der Freien Universität Berlin wird am

**11. Juli 2018**

auf der Sitzung des erweiterten Akademischen Senats durchgeführt. Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgt durch den Präsidenten.

- III. Gewählt ist nach § 6 Absatz 3 Satz 2 der Teilgrundordnung, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die Wahl erfolgt mit Ja- und Nein-Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen und mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

IV. **Rechtsbehelf**

Nach § 14 Absatz 4 der Wahlordnung der Freien Universität Berlin (FU-WahlO) kann jede/r Wahlberechtigte gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Die Frist läuft gemäß § 5 Absatz 2 FU WahlO am 18. Juni 2018, um 12.00 Uhr ab. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand. Der Einspruch ist beim Zentralen Wahlvorstand, 14195 Berlin, Thielallee 38, schriftlich einzulegen und zu begründen. Soweit die im Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der o. g. Frist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.



Steinitz

(Leiterin der Geschäftsstelle  
des Zentralen Wahlvorstandes)